

**Ordnung**  
**für die Zugangsprüfung**  
**für Studienbewerberinnen und Studienbewerber**  
**mit ausländischen Bildungsnachweisen**  
**an der Technischen Hochschule Wildau**

Auf der Grundlage von §9 Abs. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbHG) vom 28. April 2014 (GVBL. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 29.4.2014, S. 1 ff.) in der Fassung vom 1. Juli 2015 (GVBL. für das Land Brandenburg Teil I Nr. 18 vom 6.7.2015, S. 1 ff.) sowie § 4 der Verordnung über die Eröffnung des Hochschulzugangs durch Zugangsprüfung (HZPV) hat der Senat der TH Wildau am 03.04.2017 folgende Satzung erlassen:

---

Allgemeine Prüfungsbestimmungen .....	3
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Zweck und Arten der Prüfung.....	3
Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 (TestAs) .....	4
§ 3 Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren .....	4
§ 4 Gliederung der Prüfung .....	5
§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses .....	5
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission .....	5
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	6
§ 8 Wiederholung der Prüfung .....	6
§ 9 Prüfungszeugnis.....	6
§ 10 Ungültigkeit der Prüfung .....	7
Schlussbestimmungen.....	7
§ 11 Inkrafttreten .....	7

## **Allgemeine Prüfungsbestimmungen**

### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

- 1) Studienbewerberinnen und -bewerber, die über einen ausländischen Bildungsnachweis verfügen, der sie zum Studium an einer im Ausstellungsstaat anerkannten Hochschule berechtigt, können an einer Zugangsprüfung teilnehmen, sofern der Bildungsnachweis nicht einer Qualifikation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 4 BbgHG gleichwertig ist.
- 2) Entsprechend der Übergangsbestimmung gemäß § 4 Abs. 1 HZPV gilt diese Satzung für alle Zugangsprüfungen, welche bis 31. Dezember 2017 begonnen wurden.

### **§ 2**

#### **Zweck und Arten der Prüfung**

- 1) Durch die Zugangsprüfung wird festgestellt, ob und auf welchem Leistungsniveau die fachliche Eignung und die sprachlichen und methodischen Fähigkeiten für das Studium eines Studienganges oder bestimmter fachlich verwandter Studiengängen (Studienbereiche) an der TH Wildau bestehen.
- 2) Die Studienbereiche gemäß § 2 Absatz 3 HZPV sind:
  1. Ingenieurwissenschaften,
  2. Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften,
  3. Wirtschaftswissenschaften.
- 3) Die Zugangsprüfung kann abgelegt werden über:
  1. das Verfahren entsprechend der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau (nur sprachliche Fähigkeiten) und wahlweise
  2. den standardisierten Studierfähigkeitstest nach TestAS oder
  3. das Studienvorbereitungsprogramms Wildau Foundation Year.

- 4) Die Zugangsprüfung nach Absatz 3 Nr. 1 erfolgt auf Grundlage der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) für Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit ausländischen Bildungsnachweisen an der TH Wildau (Amtliche Mitteilung 03/2017). Für den Zugang ist ein Bestehen der DSH Prüfung mit dem Niveau 2 erforderlich. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche Sprachkenntnisse mit dem Niveau DSH 1 nachweisen, können vorläufig immatrikuliert werden. Die vorläufige Immatrikulation ist mit der Auflage zu versehen, einen Hochschulsprachkurs zu besuchen (§ 9 Abs. 1 Satz 4 BbgHG) und bis zum Ende des Wintersemesters 2017/2018 (28. Februar 2018) Sprachkenntnisse mit dem Niveau DSH 2 vorzuweisen.
- 5) Die Zugangsprüfung nach Absatz 2 Nr. 2 erfolgt mittels der TestAS Studierfähigkeitstests gemäß der in den §§ 3 ff. formulierten Bestimmungen. Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zum Zugang zu einem Studium an der TH Wildau in dem entsprechenden Studienbereich.
- 6) Die Zugangsprüfung nach Absatz 3 Nr. 3 erfolgt auf Grundlage der Studien- und Prüfungsordnung für das Studienvorbereitungsprogramm Wildau Foundation Year – WFY (Amtliche Mitteilung xx/2017). Eine erfolgreich abgelegte Prüfung berechtigt zum Zugang zu einem Studium an der TH Wildau in dem entsprechenden Studienbereich.

### **Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 (TestAs)**

#### **§ 3**

#### **Zulassung, Prüfungstermine, Prüfungsgebühren**

- 1) Die Zugangsprüfung nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 (TestAs) findet in der Regel dreimal im Jahr statt.
- 2) Alle Studienbewerberinnen und Studienbewerber, welche unter den Anwendungsbereich nach § 1 Abs. 1 fallen, melden sich im Akademischen Auslandsamt der Technischen Hochschule Wildau schriftlich zur Teilnahme an der TestAs-Prüfung an. Die Anmeldung erfolgt mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin.
- 3) Die Zulassung zur Prüfung enthält gleichzeitig eine Belehrung über die Folgen eines Versäumens des Prüfungstermins. Die Zulassung zur Wiederholungsprüfung geschieht auf entsprechenden Antrag der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers durch die Prüfungsbeauftragte oder den Prüfungsbeauftragten.
- 4) Auf Antrag der Studienbewerberinnen und -bewerber können diese zur Vorbereitung auf die Prüfung an entsprechenden Kursen des Welcome-Centers der Technischen Hochschule Wildau teilnehmen. Die Anmeldefristen werden vom Akademischen Auslandsamt im Einvernehmen mit dem Welcome-Center festgelegt.
- 5) Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

- 6) Die Prüfungsgebühren werden in der Gebührenordnung der TH-Wildau geregelt.

#### **§ 4**

##### **Gliederung der Prüfung**

- 1) Durch die Zugangsprüfung nach TestAs wird die fachliche und methodische Studierfähigkeit nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis erfolgt als Zertifikat TestAs. Dabei werden die Standartwerte und Prozentränge der einzelnen Module ausgewiesen.
- 2) Die Zugangsprüfung nach TestAs besteht aus einer schriftlichen Prüfung.
- 3) Die schriftliche Prüfung gliedert sich in den Kerntest und die Module entsprechend der Studienbereiche nach § 2 Absatz 2.

#### **§ 5**

##### **Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses**

- 1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl der Kerntest als auch das studienbereichsbezogene Modul mit einem Standartwert von mindestens 80 Punkten abgeschlossen wurde.
- 2) Die Ergebnisse des TestAs-Verfahrens werden wie folgt in Noten umgerechnet:  
Es wird das arithmetische Mittel aus den Standardwerten des Kernmoduls und des studienbereichsbezogenen Moduls gebildet. Das Ergebnis führt zu folgender Notenvergabe:

≥ 110 Punkte:	seht gut (1,0)
≥ 100 Punkte:	gut (2,0)
≥ 90 Punkte:	befriedigend (3,0)
≥ 80 Punkte:	ausreichend (4,0)

#### **§ 6**

##### **Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission**

- 1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der TestAs-Zugangsprüfung ist eine/ein für den Bereich qualifizierte/r hauptamtliche/r Mitarbeiter/in der Technischen Hochschule Wildau als Prüfungsbeauftragte/r verantwortlich, welche/r bei TestAs als Kontaktperson für die TH Wildau geführt wird.
- 2) Die / der Prüfungsvorsitzende kann Prüfungsausschüsse einberufen. Diese müssen sich dann mindestens zur Hälfte aus qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeiter/inne/n der Hochschule zusammensetzen.

## § 7

### **Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- 1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht bestanden“, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.
- 2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Prüfungsbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer Erkrankung ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Die oder der Prüfungsbeauftragte kann ausnahmsweise die Vorlage des Attestes einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen. Werden die Gründe als triftig anerkannt, kann die Prüfung zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- 3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis durch Täuschung (§ 123 BGB) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Prüfung insgesamt als „nicht bestanden“. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin oder dem Prüfer von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die gesamte Prüfung als „nicht bestanden“. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird die Kandidatin oder der Kandidat von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen, kann sie oder er innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass diese Entscheidung von der oder dem Prüfungsbeauftragten überprüft wird.
- 4) Belastende Entscheidungen der oder des Prüfungsbeauftragten sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

## § 8

### **Wiederholung der Prüfung**

- 1) Eine nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. Jede Prüfung mit einem Standardwert unter 80 Punkten im Kerntest oder in dem studienbereichsbezogenen Modul ist dabei anzurechnen. Die Kandidatin oder der Kandidat hat schriftlich zu erklären, ob es sich um die erste oder um eine Wiederholungsprüfung handelt.
- 2) Die Prüfung kann frühestens zu den nächsten zentralen Prüfungsterminen wiederholt werden.
- 3) Prüfungsverfahren, welche im Jahr 2017 angemeldet worden sind und nicht bis 31. Dezember 2017 abgeschlossen wurden, können bis zum 30.06.2018 fortgesetzt werden.

## § 9

### **Prüfungszeugnis**

- 1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen in den Modulen sowie in den einzelnen Aufgabengruppen aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert somit die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen Fähigkeiten.

- 2) Die Prüfungsunterlagen sind 5 Jahre lang aufzubewahren. Elektronische Archivierung ist zulässig.

## **§ 10 Ungültigkeit der Prüfung**

- 1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, dann kann die oder der Prüfungsvorsitzende die Prüfung nachträglich insgesamt für „nicht bestanden“ erklären. Der Täuschung ist gleichgestellt, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat einen Prüfungsversuch mit einem Standardwert unter 80 Punkten an einer anderen Hochschule verschwiegen hat.
- 2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg über die Rechtsfolgen.
- 3) Vor einer Entscheidung ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- 4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Prüfungsbescheinigung ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmungen**

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Hochschule Wildau veröffentlicht. Sie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wildau, 05.04.2017



Prof. Dr. L. Ungvári  
Präsident